

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet: www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503

per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

29. März 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5582

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/2575

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Es müssen grundsätzliche naturschutzfachliche Positionen im o. g. Gesetzesentwurf verankert werden. Im § 3 Abs. 1 wird auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens hingewiesen. Der genannte Paragraph ist daher zu erweitern oder die erforderlichen Maßnahmen zum Umwelt-/ Natur- und Klimaschutz sind gesondert in einem Paragraphen aufzuführen.

Es sind daher Definitionen zu folgenden Themenbereichen zu formulieren:

- aufgrund der weiterhin intensiven Bautätigkeiten sind die Auswirkungen der kleinklimatischen Prozesse zu berücksichtigen. Der Baumschutz spielt hier eine wesentliche Rolle, die Erhaltung des Baumbestandes ist daher unverzichtbar,
- um Vogelkollisionen mit Fensterflächen möglichst zu vermeiden, sind Gebäude entsprechend zu gestalten,
- die Nutzung von erneuerbaren Energien auf bzw. an Gebäuden ist verpflichtend einzuführen und entsprechend im Gesetzestext zu regeln,

- um den Flächenverbrauch spürbar zu minimieren, ist die Ausgestaltung von Baugebieten nur mit Einfamilienhäusern möglichst zu vermeiden. Es sind gemischte Bauformen zu wählen, deren prozentualer Anteil in der Verordnung festzuschreiben ist.

§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

Um die Lichtverschmutzung zu reduzieren, sind die Anlagen der Außenwerbung entsprechend zu gestalten (§ 10). Die Dauer der Beleuchtung ist zu beschränken, um Energie zu sparen. Die Lichtquellen sind in der Nacht abzuschalten, um die Lockwirkung auf nachtaktive Tierarten zu vermeiden. Die Nutzung von sog. „Himmelsstrahlern“ ist zu untersagen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Achim Peschken